

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
31.10.2020
Aachen, den 01.12.2020
[REDACTED], JOSin als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
verheiratet,
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

wegen des Verdachts der Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]
als Richter

Referendar [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse mit Ausnahme der Kosten der Nebenklage welche der Nebenkläger selbst trägt.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 06.11.2019.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus rechtlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Der Nebenkläger und Zeuge [REDACTED] hat seinen am 02.09.2019 gestellten Strafantrag am 23.10.2020 zurückgenommen. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde durch die Staatsanwaltschaft nicht - insofern auch nicht durch die Anklageerhebung - bejaht. Mithin liegt auch kein öffentliches Interesse i. S. d. Nr. 234 RistBV vor. Der Täter ist nicht vorbestraft. Beim Nebenkläger und Zeugen [REDACTED] verblieben keine erhebliche Verletzungen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467, 472 StPO. Die Kosten des Nebenklägers trägt dieser nach Freispruch des Angeklagten selbst (vgl. BGH BeckRS 2012, 18500; BeckOK StPO/Weiner, 37. Ed. 1.7.2020, StPO § 472 Rn. 6).

[REDACTED]

Richter

Ausgefertigt

[REDACTED]

[REDACTED] Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

